



## SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT FLORSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 26.01.2022 folgende

### FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen.

#### § 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

#### § 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Florstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Florstadt“

In verkürzter Fassung

„Feuerwehr Stadt Florstadt“.

Sie bildet innerhalb der kommunalen Verwaltung das Fachgebiet „Brand- und Katastrophenschutz“. § 12 HBKG bleibt von der organisatorischen Zuordnung unberührt.

- (2) Die Stadtteilfeuerwehr Nieder/Ober-Florstadt führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Florstadt-Kernstadt

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile Leidhecken, Staden, Nieder-Mockstadt und Stammheim führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Standortes.

Freiwillige Feuerwehr Florstadt-Leidhecken  
 Freiwillige Feuerwehr Florstadt-Staden  
 Freiwillige Feuerwehr Florstadt-Nieder-Mockstadt  
 Freiwillige Feuerwehr Florstadt-Stammheim

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Florstadt steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

### § 3

#### AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
- a. den vorbeugenden Brandschutz
  - b. den abwehrenden Brandschutz
  - c. die allgemeine Hilfe
  - d. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen
  - e. die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG
  - f. die Mitwirkung im Katastrophenschutz (HBKG § 27)
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gemäß Absatz 1 untersteht die Feuerwehr der Stadt Florstadt direkt der Gesamteinsatzleitung gemäß § 20 HBKG.
- (4) Die im Rahmen dieser Aufgaben notwendige Presse- und Medienarbeit wird durch den Leiter der Feuerwehr wahrgenommen oder nach dessen Weisung delegiert.

### § 4

#### GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Florstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikzug

**§ 5**  
**PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Die Dienstkleidung ist vor der Rückgabe zu reinigen. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen. Das Vorgehen im Einzelfall entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
    - i. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates  
§§ 84 - 91s StGB
    - ii. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit  
§§ 93 - 101 a StGB
    - iii. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt  
§§ 110 - 121 StGB
    - iv. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung  
§§ 123 - 145d StGB
    - v. wegen vorsätzlicher Brandstiftung  
§§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Florstadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat über den Stadtbrandinspektor weiterzuleiten.

**§ 6**  
**AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER  
FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Florstadt haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Florstadt und für/zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Führungskräfte müssen Einwohner der Stadt Florstadt sein.  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einsatzabteilung besteht nicht.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder die persönliche Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor durch die Bestätigung des Aufnahmeantrags. Die Aufnahmebestätigung wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.  
Die symbolische Aufnahme findet an der darauffolgenden gemeinsamen Jahreshauptversammlung statt.  
Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung erforderliche oder verlangte Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden. Die Beendigung ist schriftlich zu begründen und bekannt zu geben.

## § 7

### RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.  
Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen
  - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
  - c. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese umgehend mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nicht im Einsatzdienst eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

- (7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr müssen im Einsatzfall gegebenenfalls unter gefährlichen Bedingungen effektiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dies verpflichtet die Feuerwehrangehörigen zu einem kameradschaftlichen Verhalten untereinander, innerhalb und außerhalb des Dienstes, das heißt zur Achtung der Würde, der Ehre und der Rechte des Kameraden und zum Beistand in Not und Gefahr. Das schließt die gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

## § 8

### BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a. der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
  - b. dem Austritt gemäß Absatz 3
  - c. dem Ausschluss
  - d. der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung gemäß § 10
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer erklärt werden. Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen bei den angesetzten Veranstaltungen gemäß § 7 Absatz. 2, Satz b und/oder c seitens des Feuerwehrangehörigen über einen Zeitraum von 12 Monaten ersetzt eine entsprechende Willenserklärung gemäß Satz 1.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – auf Antrag des Stadtbrandinspektors – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Wichtiger Grund ist insbesondere
- a. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen
  - b. mehrfacher Verweis (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b
  - c. die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten
  - d. das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung
  - e. die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung
  - f. fortgesetzter Verstoß gegen diese Satzung und die sich hieraus ergebenden Pflichten
  - g. gemäß § 10 Abs. 8 zu verhinderndes Verhalten, insbesondere gegenüber minderjährigen Angehörigen der Feuerwehr
  - h. Verstoß gegen Weisungen der Vorgesetzten
  - i. der fehlende Abschluss der Grundausbildung innerhalb angemessener Frist unter Berücksichtigung des Ausbildungsangebots der zuständigen Ausbildungsstelle
  - j. fehlende Feuerwehrdiensttauglichkeit.
- (5) Auf eigenen Antrag kann ein Feuerwehrangehöriger aus persönlichen Gründen durch den Stadtbrandinspektor für einen befristeten Zeitraum von bis zu drei Jahren beurlaubt werden. Die Pflichten nach § 7 Abs. 2 b und c dieser Satzung ruhen in diesem Zeitraum.
- (6) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

## § 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss
  - a) eine mündliche Ermahnung
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
  - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
  - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)
 aussprechen.
- (2) Die Ermahnung soll unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren.  
Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.
- (3) Dem / der von einer Maßnahme nach Abs. 1 (b), (c) oder (d) Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.  
Der jeweilige Feuerwehrausschuss ist über Maßnahmen nach Abs. 1 umgehend zu unterrichten.
- (4) Unabhängig von dieser Satzung bestehen gegen die in das Ehrenbeamtenverhältnis berufenen Personen mit Führungsfunktionen bei Verstößen gegen das sich daraus ergebene besondere Dienst- und Treueverhältnis Sanktionsrechte gemäß den beamtenrechtlichen Regelungen.
- (5) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Entlassung der in das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 12 Abs. 8 HBKG berufenen Personen ist insbesondere dann zu prüfen, wenn das Verhalten der Person mindestens einen Verweis gemäß dieser Satzung rechtfertigt. Dies gilt insbesondere bei wiederholten Verstößen. § 12 Abs. 8 HBKG gilt sinngemäß auch für die nach § 21 Abs. 2 HGO berufenen Personen der Feuerwehr.

## § 10 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.  
In die Alters- und Ehrenabteilung kann auch auf Antrag übernommen werden, wer das 45. Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens 25-jährige Dienstzeit in der Einsatzabteilung einer freiwilligen Feuerwehr nachweisen kann. Weiterhin kann übernommen werden wer aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über den Antrag entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer erklärt werden muss
  - b. durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung, sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei FeuerwehreLeistungsübungen können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

## § 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Florstadt führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Stadt Florstadt" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Florstadt ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt, und der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Florstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das Gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) Für die Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwartinnen sowie deren Stellvertreter gilt als Leitungsfunktion der Jugendfeuerwehr § 12 Abs. 8 HBKG entsprechend. Sie sind mit Urkunde durch den Magistrat gemäß § 21 Abs. 2 HGO in das gewählte Amt zu berufen.
- (5) Die mit der Betreuung von Schutzbefohlenen (i. S. v. § 225 StGB) befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwartinnen, deren Stellvertreter und die Betreuer / Betreuerinnen der Jugendfeuerwehr haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Schutz der ihnen anvertrauten Jugendlichen vor gewaltsamen Übergriffen jeder Art, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor Alkohol-, Drogen- und Nikotinmissbrauch sowie vor Diskriminierung aller Art zu sorgen. Sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten zwischen Jugendlichen und den Jugendlichen gegenüber darf nicht toleriert werden. Die Leitungsfunktionen der Feuerwehr haben sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

## § 12 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Florstadt führt den Namen Kinderfeuerwehr der Stadt Florstadt und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe Florstadt ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Florstadt untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und soll die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen.
- (4) Die Leiter / -innen und Betreuerin / -innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Sie sind mit Urkunde durch den Magistrat gemäß § 21 Abs. 2 HGO in das gewählte Amt zu berufen. Es ist zulässig, zu diesem Zweck, geeignete Personen mit Fachberaterstatus in die Einsatzabteilung aufzunehmen.
- (5) Die mit der Betreuung von Schutzbefohlenen (i. S. v. § 225 StGB) befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

## § 13 MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Florstadt führt den Namen "Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Florstadt" und den Stadtteilnamen als Zusatz.  
  
Die Musikabteilungen sind berechtigt sich unter dem Namen des Standortes zu organisieren.
- (2) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Florstadt besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Florstadt untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

## § 14 LEITUNGSFUNKTIONEN

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Florstadt ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Florstadt (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Florstadt angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Ausbildungen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem müssen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Florstadt haben. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnis zulassen oder eine Frist zu deren Erlangung festsetzen (HBKG § 12 Abs. 2 Satz 3).
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Florstadt ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Florstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und deren Stellvertreter und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung und nach Weisung zu vertreten.
- (7) Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Florstadt ernannt.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des Standortes (§ 18).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle und nach Weisung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden

Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des Standortes (§ 18).

- (11) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- (12) Die Befugnisse der nach § 12 HBKG und dieser Satzung der gewählten Personen in Leitungsfunktionen beziehen sich auf den allgemeinen Dienstbetrieb der Feuerwehr. Die Wahrnehmung übergreifender Aufgaben und der Technischen Einsatzleitung gemäß § 41 HBKG im Auftrag des Stadtbrandinspektors wird – insbesondere für gemeinsame Angelegenheiten aller Feuerwehrstandorte – durch Dienstanweisung geregelt, die durch den Stadtbrandinspektor in Verbindung mit dem Wehrführerausschuss zu erstellen und zu erlassen sind. In Abwesenheit der Gesamteinsatzleitung (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) hat die durch vorgenannte Dienstanweisung bestimmte Technische Einsatzleitung Befugnisse der Gesamteinsatzleitung gemäß § 21 HBKG.
- (13) Die innere Organisation für den allgemeinen Dienstbetrieb innerhalb der Feuerwehreinheiten (Stadtteilfeuerwehren) bestimmt der jeweilige Wehrführer oder, sofern einheitenübergreifende Aufgaben betroffen sind, der Stadtbrandinspektor. Die Gremien gemäß § 13 und § 14 sind entsprechend zu hören.
- (14) Die Inhaber von gewählten und ernannten Leitungsfunktionen haben die Weisungen der Vorgesetzten im allgemeinen Dienstbetrieb und im Einsatz umzusetzen und aktiv zu unterstützen.
- (15) § 11 Abs.6 gilt sinngemäß für alle Leitungsfunktionen, insbesondere hinsichtlich den minderjährigen Angehörigen aller Abteilungen der Feuerwehr.

## **§ 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt sowie aus dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Florstadt zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Belange aller Abteilungen beruft der Stadtbrandinspektor mindestens zweimal jährlich eine gesonderte Dienstversammlung der Abteilungsleiter ein.  
Diese besteht aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt, dem Leiter der Kindergruppe, dem Leiter des Musikzuges und dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
- (4) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 16 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Florstadt jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung pro neun Aktive, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des Stadtteils, dem Leiter der Kindergruppe und dem Leiter des Musikzuges.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und/sowie des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 17 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Florstadt statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors sowie seines Stellvertreters – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.  
§ 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) In der gemeinsamen Hauptversammlung sind insbesondere die Beförderungen ab dem Dienstgrad „Löschmeister“ sowie Ehrungen des Landes Hessen und des Feuerwehrverbandes durchzuführen. Begründete Ausnahmen sind möglich, hierüber entscheidet der Wehrführerausschuss.
- (7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 18 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Florstadt statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

### **§ 19 WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Personen mit Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 10 Abs. 2 HBKG) ist ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind Funktionsträger durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (5) Die Wahl der übrigen, zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, des Stadtjugendwartes, der Jugendwarte der Standorte, der Stadtkinderfeuerwehrwart und die Kinderfeuerwehrwarte der Standorte ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister über den Leiter der Feuerwehr zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## § 20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

## § 21 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Florstadt vom 29. Mai 2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:  
Florstadt, den 03.02.2022

Der Magistrat der Stadt Florstadt  
Unger (Bürgermeister)

